

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Frank Schäffler, Christian Dürr, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/25525 –**

Private Finanzgeschäfte von Staatsbediensteten

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge des Wirecard-Skandals stellt sich nach Ansicht der Fragesteller immer mehr heraus, dass die Regelungen des Bundes zu den privaten Wertpapiergeschäften seiner Beamten und Angestellten der Ministerien und nachgelagerten Behörden allem Anschein nach ungenügend sind. So hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) jüngst aus Mitarbeitergeschäften Konsequenzen ziehen müssen (<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/finanzaufsicht-bafin-trennt-sich-von-mitarbeiter-wegen-wirecard-deals/26715548.html?ticket=ST-12978410-C45DGsewXqk27Wldjxse-ap5>), und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat den Chef der Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) freigestellt, nachdem im 3. Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages dessen Aktiengeschäfte offenbar wurden (<https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.ralf-bose-wirecard-skandal-umstrittener-apas-chef-freigestellt.4eb25f92-157d-4966-8523-db3fc6b9a5bd.html>). In beiden Fällen waren nach Ansicht der Fragesteller offenkundig Compliance-Regelungen so lax, dass bei den Betroffenen kein Bewusstsein vorhanden war, dass ihre Handlungen problematisch sein könnten.

Ferner wurde die Erkenntnis gewonnen, dass sich – nach Vortrag der Ministerialbediensteten – das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) nach Erlass der Geschäftsordnung der Abschlussprüferaufsichtsstelle (GO APAS) keinen Überblick über die Einhaltung der Vorschriften der hiesigen GO APAS verschafft haben könnte.

Die Fraktion der FDP hat bereits mehrere Kleine Anfragen gestellt und große Lücken in der Compliance des Bundes festgestellt (vgl. Bundestagsdrucksachen 19/25415, 19/25128, 19/23144, 19/24130, 19/23737).

Der Staat muss nach Ansicht der Fragesteller funktionierende interne Kontrollsysteme für private Finanzgeschäfte von Staatsbediensteten einrichten, insbesondere wenn diese Zugang zu vertraulichen, marktrelevanten Informationen haben. Der böse Anschein, Staatsdiener nutzen Insiderwissen für ihre Finanzgeschäfte aus, muss nach Ansicht der Fragesteller unbedingt vermieden werden, weil dies das Vertrauen in die Institutionen und damit den Finanzplatz Deutschland untergräbt. Dies wiegt nach Ansicht der Fragesteller umso stärker

vor dem Hintergrund, dass in Deutschland im Privatsektor sehr strenge Compliance-Regelungen gelten.

1. Welche Mitarbeiter der APAS haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2014 Wirecard-Aktien besessen und/oder mit weiteren Finanzinstrumenten mit Bezug zu Wirecard gehandelt (bitte hierzu (1.) die jeweilige Art des Finanzinstruments, (2.) die jeweiligen konkreten Ausführungszeitpunkte inkl. der Angabe Erwerb, Verkauf, Abschluss etc., (3.) die Angabe, ob ggf. jeweils Short- bzw. Long-Positionen eingegangen wurden und (4.) den jeweiligen Zeitpunkt der dokumentierten Anzeige gegenüber dem APAS-Leiter benennen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung haben zwei Mitarbeiter der APAS seit 2014 mit Wirecard-Aktien gehandelt.

Der derzeit beurlaubte Leiter der APAS hat am 10. Dezember 2020 im Wirecard-Untersuchungsausschuss des Bundestags ausgesagt, dass er am 28. April 2020 Wirecard-Aktien gekauft und am 20. Mai 2020 diese Aktien verkauft hat. Da ausschließlich Aktien gehandelt wurden, wurden auch ausschließlich Long-Positionen eingegangen. Eine Mitteilung dieses Aktiengeschäfts erfolgte nicht.

Ein weiterer Mitarbeiter der APAS hat angegeben, Aktien der Wirecard AG zu folgenden Zeitpunkten gehandelt zu haben:

01.02.2019 Erwerb

07.02.2019 Verkauf und Erwerb

08.02.2019 Erwerb

01.08.2019 Verkauf

17.10.2019 Erwerb

30.10.2019 Erwerb

09.12.2019 Erwerb

11.12.2019 Erwerb

27.02.2020 Verkauf

12.03.2020 Verkauf

13.03.2020 Erwerb

28.04.2020 Erwerb

24.06.2020 Verkauf

Da ausschließlich Aktien gehandelt wurden, wurden auch ausschließlich Long-Positionen eingegangen. Dieser Mitarbeiter der APAS ist nicht Mitglied einer Beschlusskammer und hatte im Zeitraum des Handels mit Aktien der Wirecard-AG weder einen Einsatz bei Inspektionen von EY noch war er in ein Berufsaufsichtsverfahren mit Bezug zu EY einbezogen. Eine Mitteilung dieser Aktiengeschäfte gegenüber dem Leiter der APAS erfolgte nicht, da der Wert der Wirecard-Aktien nach Angaben des Mitarbeiters jederzeit unter 5 Prozent seines Vermögens lag und daher keine Mitteilungspflicht nach der Geschäftsordnung der APAS bestand.

2. Welche Angehörigen solcher Abteilungen des BMWi, die über marktrelevante Informationen zur Wirecard AG und/oder Ihrer Tochterunternehmen verfügt haben könnten, haben nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2014 Wirecard-Aktien besessen und/oder mit weiteren Finanzinstrumenten mit Bezug zu Wirecard gehandelt (bitte hierzu (1.) die jeweilige Art des Finanzinstruments, (2.) die jeweiligen konkreten Ausführungszeitpunkte inkl. der Angabe Erwerb, Verkauf, Abschluss etc., (3.) die Angabe, ob ggf. jeweils Short-bzw. Long-Positionen eingegangen wurden und (4.) den jeweiligen Zeitpunkt der dokumentierten Anzeige benennen)?

Der Verwaltung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie liegen solche Informationen nicht vor, da es keine allgemeine Anzeigepflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für privaten Aktienbesitz und/oder für weitere Finanzinstrumente gibt. Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen. Hinweise auf verbotene Insidergeschäfte liegen ebenso nicht vor.

3. Welche internen Kontroll- und Anzeigesysteme bestehen im BMWi und dessen nachgeordneten Behörden zu Aktienhandel, durch wen wurden diese ausgearbeitet, und werden diese jeweils kontrolliert (beispielsweise Zweitschriftverfahren, Anzeigesystem, etc.)?

Für alle Beschäftigten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der nachgeordneten Behörden gilt das Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßiger Offenlegung von Insiderinformationen gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 596/2014 (Marktmissbrauchsverordnung – MAR). Verstöße gegen die Vorschriften der MAR sind straf- und bußgeldbewehrt (§ 119 des Wertpapierhandelsgesetzes). Die Beschäftigten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie wurden durch Hausmitteilungen, zuletzt durch Hausmitteilung vom 1. Juli 2020, hierüber informiert. Daneben bestehen weitere verfahrensrechtliche, beamtenrechtliche und tarifrechtliche Regelungen zum Umgang insbesondere mit Insiderinformationen, Interessenkonflikten und Befangenheit, die ebenso wie die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention gleichermaßen auf die Beschäftigten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und der nachgeordneten Behörden Anwendung finden. Bei allen bundesbehördlichen Entscheidungsprozessen gelten die allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften zum Umgang mit Ausschlussgründen und Besorgnis der Befangenheit (§§ 20, 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG). Für die pflichtgemäße und gesetzestreue Aufgabenerfüllung der Beschäftigten der Bundesbehörden bilden diese Regelungen die Basis; etwaige Verstöße würden (disziplinar-)rechtlich verfolgt und geahndet. Dabei ist die Vermeidung von Interessenkollisionen z. B. durch die Trennung von Dienst- und Privatleben sicherzustellen. Dies schließt auch den Umgang mit Wertpapieren ein. § 21 VwVfG sieht dabei als behördeninterne Verfahrensvorschrift in Zweifelsfällen eine Unterrichtungspflicht an den Leiter der Behörde bzw. – im Fall, dass die Besorgnis der Befangenheit den Leiter der Behörde trifft, an die Aufsichtsbehörde – vor.

In Konkretisierung und Ergänzung dieser Regelungen haben das Bundeskartellamt und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle interne Vorgaben erlassen.

So hat das Bundeskartellamt interne Handlungsanleitungen für die Beschäftigten erstellt. Mit Aufnahme der Tätigkeit im Bundeskartellamt bestätigen die Beschäftigten zum einen mit Unterschrift den Empfang des Vermerks betreffend den „Umgang mit Insidertatsachen“. Zum anderen erhalten die Beschäftigten einen Vermerk sowie eine Verwaltungsverfügung zum Thema „Umgang mit Interessenkonflikten“, deren Erhalt und Einhaltung ebenfalls mit Unterschrift

bestätigt wird. In dem Vermerk „Umgang mit Insidertatsachen“ wird das Verbot von Insidergeschäften, zu denen auch der Aktienhandel zählen kann, ausführlich erläutert. Der Vermerk zum „Umgang mit Interessenkonflikten“ stellt die gesetzlichen Befangenheitsgründe dar und verdeutlicht diese durch weitere Ausführungen und Beispiele, darunter ebenfalls Fragen des Aktienbesitzes. Nach der Verfügungsverfügung des Bundeskartellamts zum Umgang mit Interessenkonflikten besteht die Verpflichtung der Beschäftigten des Bundeskartellamts zur unverzüglichen Mitteilung an die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten bei der Annahme, dass die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zu einem Ausschlussgrund nach § 20 VwVfG oder zu der Besorgnis der Befangenheit nach § 21 VwVfG führen könnte.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle informiert seine Beschäftigten im Intranet im Rahmen der Korruptionsprävention über das Verbot von Insidergeschäften aufgrund von dienstlich erlangten Informationen sowie zu innerdienstlichen Verhaltenspflichten, die sich daraus ergeben. In den Schulungsveranstaltungen zur Korruptionsprävention, an denen auch die Beschäftigten der APAS teilnehmen, wird regelmäßig darauf hingewiesen.

Im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestehen derzeit zum Handel mit Aktien keine gesonderten Anzeige-, Genehmigungs- und Aufzeichnungspflichten.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie prüft aktuell den Bedarf für ergänzende Regelungen sowie weitere verstärkte Sensibilisierungsmaßnahmen für die Beschäftigten des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sowie des Geschäftsbereichs. Hierbei wird eine enge Abstimmung mit den nachgeordneten Behörden angestrebt.

4. Wie genau wird die in § 23 Absatz 1 GO APAS niedergelegte Regel (5 Prozent der Vermögensregel; Wesentlichkeitsregel) aus Sicht des Bundesministeriums der Finanzen und aus Sicht des BMWi ausgelegt?

Nach der Regelung zu Ausschlussgründen in § 23 Absatz 1 der Geschäftsordnung der APAS (GO-APAS) darf ein Mitarbeiter der APAS nicht in ein Verfahren der APAS einbezogen werden, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht. § 23 Absatz 3 GO-APAS legt in den Ziffern 1 bis 3 nicht-abschließende Regelbeispiele dafür fest, wann auf Grund der Beziehung zwischen einem Mitarbeiter der APAS und einem Unternehmen die Besorgnis der Befangenheit besteht und daher ein Ausschlussgrund vorliegt. Dabei betrifft § 23 Absatz 3 Ziffer 1 GO-APAS den Fall, dass der Mitarbeiter der APAS wesentliche Anteile oder andere finanziellen Interessen an dem jeweiligen Unternehmen besitzt.

Nach dieser Regelung ist der Umfang von Anteilen oder anderen finanzielle Interessen eines APAS-Mitarbeiters an einem Unternehmen allgemein dann wesentlich, wenn die unabhängige Meinungsbildung des Mitarbeiters tatsächlich oder dem Anschein nach durch die Anteile oder anderen finanziellen Interessen beeinflusst werden kann. Ferner hängt nach dieser Regelung die Wesentlichkeit der finanziellen Interessen von der Art und dem Umfang des Vermögens der jeweiligen Person ab. Als Regelbeispiel dafür, wann der Umfang wesentlich ist, wird die Grenze von 5 Prozent des Vermögens des Mitarbeiters angegeben. Demnach ist regelmäßig ab einem Anteil in Höhe von 5 Prozent des Vermögens des Mitarbeiters von einem wesentlichen Anteil auszugehen, aber ausnahmsweise kann – je nach den Umständen des Einzelfalls – im konkreten Fall auch ein Anteil unter 5 Prozent des Vermögens wesentlich sein bzw. ein Anteil über 5 Prozent des Vermögens nicht zur Besorgnis der Befangenheit führen. Bestehen im Einzelfall Unsicherheiten in Bezug auf die Anwendung der Rege-

lung, so ist von dem Mitarbeiter zu erwarten, dass er bestrebt ist, durch Rückfrage bei der Leitung der APAS eine Klärung herbeizuführen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird die Geschäftsordnung der APAS hinsichtlich ihrer Compliance-Regelungen insgesamt, aber insbesondere auch mit Blick auf mögliche Wertpapiergeschäfte von Beschäftigten einschließlich der Leitung der APAS, überprüfen. Sofern die Prüfung ergibt, dass die Regelungen nicht ausreichend sind, wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie diese anpassen.

